



SumvitgViva | Postfach 31 | CH-7175 Sumvitg
info@sumvitgviva.ch | www.sumvitgviva.ch | #sumvitgviva

Statuten des Vereins SumvitgViva

Wir möchten Ideen erarbeiten
und Projekte zugunsten unserer
Dorfentwicklung umsetzen.
sumvitgviva.ch | [#sumvitgviva](https://twitter.com/sumvitgviva)



1. Name und Sitz

Unter dem Namen SumvitgViva besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Sumvitg.

2. Vereinsziel und -zweck

Die Vereinsziele sind:

- a) die Dorfgemeinschaft zu pflegen und zu fördern,
- b) Wahlvorschläge, Budgetvorstösse, Initiativen und generelle Vorstösse zuhanden der Gemeindebehörden einreichen,
- c) die Dorfentwicklung zu fördern und das soziale Dorfleben zu pflegen,
- d) das Ortsbild und die Landschaft in und um das Dorf zu pflegen (Fronarbeit),
- e) das kulturelle Angebot zu fördern,

Der Verein ist bestrebt, seinen Zweck aus eigener Aktivität und Bestreben oder in Zusammenarbeit und durch Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Institutionen oder Privatinitianten zu erreichen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss erworben.

Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, durch Ableben, durch Auflösung oder durch Ausschluss, welcher aus schwerwiegenden Gründen von der Generalversammlung beschlossen wird.

4. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
-

5. Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Sachgeschäfte:

- a) verabschieden und ändern von Statuten
 - b) wählen des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - c) genehmigen des Protokolls der Generalversammlung
 - d) verabschieden und genehmigen der Jahresrechnung
 - e) festlegen der Jahresbeiträge
 - f) ausschliessen von Mitgliedern aus schwerwiegenden Gründen
 - g) genehmigen des Jahresprogrammes
-

6. Einladung

Die Generalversammlung wird im Bedarfsfalle vom Vorstand, jedoch mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Ein Drittel der Aktivmitglieder kann eine Versammlung verlangen.

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vorher schriftlich mittels E-Mail, Whatsapp oder anderen Publikationsmitteln bzw. elektronischen Mitteln eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Jede einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Bei der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Abstimmungen finden in der Regel mit Handmehr statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Gäste, welche zur Versammlung eingeladen sind, besitzen kein Stimmrecht. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

7. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und 1 bis 3 Beisitzern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten. Die Amtsdauer der Mandatsträger beträgt zwei Jahre. Der Präsident leitet den Verein, die Versammlungen und erledigt das Tagesgeschäft.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und trägt diese jährlich der Generalversammlung vor.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen.

Ein Vereinsmitglied, in der Regel der Aktuar, amtiert als Vizepräsident.

8. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand besitzt folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung gegen aussen.
 - b) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlungen
 - c) Vorbereitung und Organisation des Jahresprogrammes
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, welche nicht in Artikel 5 aufgeführt sind oder nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan überbunden wurden.

Der Vorstand kann einzelne Befugnisse und Aufträge anderen Mitgliedern übertragen oder Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben beauftragen.

9. Einberufung der Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Kommt der Präsident dieser Verpflichtung nicht nach, können zwei Vorstandsmitglieder die Sitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dessen Mandatsmehr anwesend ist. Für Vorstandsbeschlüsse gilt das Kollegialitätsprinzip.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung. Dessen Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

11. Haushaltführung

Die Vereinsausgaben werden mit folgenden Erträgen gedeckt:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Gönnern und Sponsoren sowie übriger Ertrag

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

12. Entschädigungen

Die Vereinsfunktionäre arbeiten freiwillig, haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zur Deckung ihrer Spesen.

13. Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich mit Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

14. Geschlechtergleichheit

Jede Funktion, Bezeichnung oder Personenangabe in diesen Statuten bezieht sich auf beide Geschlechter.

Der Präsident:

Martin Monn

Der Aktuar:

Sep Benedetg Candinas

15. Statutenänderungen

Statutenänderungen können erfolgen, wenn 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder dies wünschen.

16. Vereinsauflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 3/4 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder dies wünschen. Der Beschluss ist an der Generalversammlung zu fassen. Über das vorhandene Vereinsvermögen und -inventar beschliesst dieselbe Versammlung.

17. Rechtskraft

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 7. September 2018 verabschiedet. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
